

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Ausschreibungen für den Rettungsdienst und die Polizei**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. seit wann und aufgrund welcher gegebenenfalls regelmäßig erneuerten Rahmenvereinbarungen oder anderen Verträge die Schweizer Luftrettung Rega Leistungsträger im Rettungsdienst des Landes ist;
2. inwieweit die Leistungserbringung jeweils ausgeschrieben wurde oder nicht ausgeschrieben wurde;
3. inwieweit die Leistungserbringung nach jeweils geltendem Recht jeweils hätte ausgeschrieben werden müssen beziehungsweise hätte nicht ausgeschrieben werden müssen;
4. inwieweit somit gegen Ausschreibungspflichten verstoßen wurde und wer hierfür verantwortlich war beziehungsweise ist;
5. welche Folgen die etwaigen Verstöße unter anderem in rechtlicher und finanzieller Hinsicht haben;
6. inwieweit es aufgrund des Sachverhalts zu Rechtsstreitigkeiten kam;
7. inwieweit es aufgrund des Handelns der Landesregierung zu einem finanziellen Schaden für das Land, Institutionen oder Dritte kam oder hätte kommen können;
8. welche Konsequenzen sie mit Blick auf den Sachverhalt zieht;
9. inwieweit Leistungen im Zusammenhang mit der Modernisierung, Umgestaltung oder dem Ausbau der Polizeiausbildungsstandorte in Herrenberg und andernorts nicht ausgeschrieben wurden und es diesbezüglich Rechtsstreitigkeiten gibt;

Eingegangen: 26.02.2018 / Ausgegeben: 11.04.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. um Leistungen in welchem Ausmaß es dabei geht;
11. wie der jeweilige gerichtliche oder außergerichtliche Verfahrensstand ist;
12. wie sie die Nichtausschreibung jeweils rechtlich begründet;
13. inwieweit ein finanzieller Schaden für das Land, Institutionen oder Dritte insbesondere bei einer gerichtlichen Niederlage oder einem Vergleich droht;
14. inwieweit es durch die Rechtsstreitigkeiten zu einer Verzögerung der vollständigen Aufnahme des Ausbildungsbetriebs an den jeweiligen Standorten kommen kann.

22.02.2018

Dr. Rülke, Dr. Goll, Haußmann, Keck, Dr. Bullinger,  
Dr. Schweickert, Dr. Aden, Dr. Timm Kern, Glück FDP/DVP

#### Begründung

Die Schweizer Rega ist in Baden-Württemberg Leistungsträger im Rettungsdienst. Nachdem die Landesregierung aus GRÜNEN und SPD Standorte der Polizeiausbildung schloss, obwohl ein erhöhter Ausbildungsbedarf von Fachleuten und Teilen der Politik angemahnt wurde, hat die aktuelle Landesregierung mehr als ein Jahr nach Amtsübernahme ihren Willen bekundet, wieder mehr Ausbildungsstandorte zu eröffnen und angefangen, dies in die Tat umzusetzen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. März 2018 Nr. 6-023/2/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in Abstimmung mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. seit wann und aufgrund welcher gegebenenfalls regelmäßig erneuerten Rahmenvereinbarungen oder anderen Verträge die Schweizer Luftrettung Rega Leistungsträger im Rettungsdienst des Landes ist;*

Zu 1.:

Das Land hat mit der Rega zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung gemäß § 2 Absatz 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RDG) im Jahr 2003 eine Vereinbarung geschlossen und eine entsprechende Konzession übertragen, mit der Verpflichtung, am Standort Basel einen Hubschrauber mit Rettungswinde vorzuhalten. Damit ist die Rega gesetzlicher Leistungsträger in der Luftrettung. Soweit kein geeignetes Rettungsmittel der Träger und Durchführenden des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung nach § 2 RDG rechtzeitig zur Verfügung steht, können auch Hubschrauber der Rega von den Standorten

Zürich oder St. Gallen zum Einsatz kommen. Die drei in der Schweiz stationierten Rettungshubschrauber sind im 24-Stunden-Betrieb einsatzbereit.

*2. inwieweit die Leistungserbringung jeweils ausgeschrieben wurde oder nicht ausgeschrieben wurde;*

*3. inwieweit die Leistungserbringung nach jeweils geltendem Recht jeweils hätte ausgeschrieben werden müssen beziehungsweise hätte nicht ausgeschrieben werden müssen;*

Zu 2. und 3.:

Soweit dies aus den Akten nachvollziehbar ist, wurde damals keine Ausschreibung durchgeführt. Bis zum Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes des Bundes im April 2016, mit dem die erstmals für den Bereich der Konzessionsvergabe von der EU-Kommission neu geschaffene Richtlinie (2014) in nationales Recht umgesetzt worden ist, bestand für Dienstleistungskonzessionen keine Ausschreibungspflicht. Konzessionen unterlagen nicht dem Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts. Eine Ausschreibungspflicht sieht auch das Rettungsdienstgesetz nicht vor. Bestehende Verträge haben auch weiterhin Bestand. Für die Rettungsdienste und den Krankentransport sehen die vorgenannte Richtlinie und das Bundesgesetz auch weiterhin eine Bereichsausnahme vor.

*4. inwieweit somit gegen Ausschreibungspflichten verstoßen wurde und wer hierfür verantwortlich war beziehungsweise ist;*

*5. welche Folgen die etwaigen Verstöße unter anderem in rechtlicher und finanzieller Hinsicht haben;*

Zu 4. und 5.:

Wie in der Antwort zu den Fragen 1., 2. und 3. ausgeführt, verstößt die Konzessionsübertragung im Jahr 2003 nicht gegen geltendes Recht.

*6. inwieweit es aufgrund des Sachverhalts zu Rechtsstreitigkeiten kam;*

Zu 6.:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Konzessionsübertragung an die Rega im Jahre 2003 sind dem Innenministerium nicht bekannt.

*7. inwieweit es aufgrund des Handelns der Landesregierung zu einem finanziellen Schaden für das Land, Institutionen oder Dritte kam oder hätte kommen können;*

Zu 7.:

Der Landesregierung ist aufgrund der Konzessionsvergabe an die Rega kein finanzieller Schaden entstanden. Die der Rega durch die Leistungserbringung in der Luftrettung entstehenden Kosten werden im Rahmen eigenverantwortlich geführter Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen als Kostenträger im Rettungsdienst in der Selbstverwaltung vereinbart. Auch ein finanzieller Schaden für Dritte ist nicht ersichtlich.

*8. welche Konsequenzen sie mit Blick auf den Sachverhalt zieht;*

Zu 8.:

Mit Blick auf die Darstellung der Sachverhalte zu den Fragen 1 bis 7 sieht das Innenministerium hinsichtlich der mit der Rega getroffenen Vereinbarung keine Notwendigkeit für Konsequenzen.

*9. inwieweit Leistungen im Zusammenhang mit der Modernisierung, Umgestaltung oder dem Ausbau der Polizeiausbildungsstandorte in Herrenberg und andernorts nicht ausgeschrieben wurden und es diesbezüglich Rechtsstreitigkeiten gibt;*

*10. um Leistungen in welchem Ausmaß es dabei geht;*

*12. wie sie die Nichtausschreibung jeweils rechtlich begründet;*

Zu 9., 10. und 12.:

Alle Bauleistungen für die Herrichtung der Standorte für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) werden bzw. wurden entsprechend den einschlägigen Vergabevorschriften seitens des Landesbetriebs von Vermögen und Bau Baden-Württemberg ausgeschrieben.

*11. wie der jeweilige gerichtliche oder außergerichtliche Verfahrensstand ist;*

Zu 11.:

Bei der Ausschreibung der Schadstoffsanierung am Standort Herrenberg hat ein Bieter einen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer Baden-Württemberg gestellt. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag mit Beschluss vom 24. Januar 2018 als unzulässig abgewiesen. Hiergegen hat der Bieter sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt, sodass das Verfahren nun dort anhängig ist.

Darüber hinaus gibt es aktuell keine weiteren gerichtlichen Verfahren bei Baumaßnahmen von Polizeiausbildungsstandorten.

*13. inwieweit ein finanzieller Schaden für das Land, Institutionen oder Dritte insbesondere bei einer gerichtlichen Niederlage oder einem Vergleich droht;*

*14. inwieweit es durch die Rechtsstreitigkeiten zu einer Verzögerung der vollständigen Aufnahme des Ausbildungsbetriebs an den jeweiligen Standorten kommen kann.*

Zu 13. und 14.:

Mögliche finanzielle Auswirkungen können dadurch entstehen, dass sich der Ausführungszeitraum der Baumaßnahme in Herrenberg durch das Nachprüfungsverfahren zeitlich verschiebt. Die Inbetriebnahme des 1. Bauabschnitts am Standort Herrenberg verzögert sich aufgrund der Verfahrensrüge voraussichtlich um rund sechs Monate.

In Vertretung

Württemberg

Ministerialdirektor